

Die Regierung
des Kantons Graubünden

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
1. März 1993

Mitgeteilt den
10. MRZ. 1993

Protokoll Nr.
471

A.

Die Gemeindeversammlung von Bergün/Bravuogn beschloss am 30. November 1992 den Teilzonenplan und Generellen Gestaltungsplan Fastez 1:1'000.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a KRG erfolgte am 3. Dezember 1992. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1992 ersucht die Gemeinde um Genehmigung dieses Teilzonenplanes.

B.

Der Plan betrifft die Festlegung von Waldabstandslinien in der Bauzone Fastez. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün-Latsch-Stuls vom 17. April 1985 ist diese Zone mit Quartierplanpflicht belegt. Für eine zweckmässige Ueberbauung sind verminderte Abstände gegenüber den angrenzenden Forstwirtschaftszonen angebracht.

Der Teilzonenplan und Generelle Gestaltungsplan Fastez 1:1'000 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Teilzonenplan und Generelle Gestaltungsplan Fastez 1:1'000 vom 30. November 1992 wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendige Kennzeichnung im betreffenden Originalzonenplan vorzunehmen.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird angewiesen, das Datum und den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Signature of Dr. Maissen]

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

[Signature of Dr. Riesen]

Dr. Riesen